

Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Richtlinien gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020

Inhalt

A. Höhe des Zweckzuschusses:	4
B. Antragstellung:	4
C. Zuschussfähige Investitionen:	6
D. Nicht-zuschussfähige Investitionen:	6
E. Projektträger:.....	7
F. Bestätigung über den Beginn des Projekts:	8
G. Teilprojekte:.....	8
H. Ökologische Maßnahmen:.....	9
I. Zusätzlichkeit:	10
J. Zuschussfähige Projekte:	10
1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen:	11
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen:	12
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang):	12
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen:	13
5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen:	14
6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen):.....	15
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking): ..	16
8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber- Standard errichtet werden:.....	17

9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung:.....	19
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen:	19
11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung:.....	20
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen:.....	20
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen:	20
14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen:.....	21
15. Sanierung von Gemeindestraßen:.....	21
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen:.....	22
17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen:	22
18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020:.....	23
K. Zusammenfassende Beantragung von kleineren Projekten:	24
L. Verantwortungsbereich der Gemeinde:.....	24
M. Endabrechnung:	25

Durchführungsbestimmungen

Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020

Abwicklung der Zweckzuschüsse

A. Höhe des Zweckzuschusses:

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt (siehe Punkt C); dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird. Diese maximalen Beträge der Zweckzuschüsse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([BMF](#)) veröffentlicht.

Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen. Dies gilt analog bei Beteiligung einer Gemeinde an einem Gemeindekooperationsprojekt.

Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite für ein Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss gemäß KIG 2020 und die weiteren Investitionszuschüsse oder Förderungen die Gesamtkosten eines Projekts übersteigen würden.

B. Antragstellung:

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Investitionszuschusses sind von den berechtigten Antragstellern, das ist jeweils eine Gemeinde (welche auch bezüglich Vorhaben Anträge stellen kann, die von beherrschten Projektträgern oder als Gemeindekooperation durchgeführt werden) oder ein Gemeindeverband (z.B. nach den jeweiligen Gemeindeverbandsgesetzen oder dem WRG), an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zu richten. Die BHAG ist Abwicklungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2020.

Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. Feuerwehr) weitergeleitet werden oder nicht, immer von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu stellen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen.

Die Anträge sind im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt einzureichen. Die Einbringung hat ausschließlich über das E-Formular auf www.buchhaltungsagentur.gv.at zu erfolgen. Eine Antragstellung mit E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich.

Das ausgefüllte elektronische Antragsformular ist

- vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mittels elektronischer Signatur zu unterfertigen, oder
- auszudrucken, vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu unterschreiben, mit dem Amtssiegel (Stempel) zu versehen, einzuscannen und als Anhang anzuschließen.

Inhalte des Antrags zur Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2020:

- Angaben zur antragstellenden Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband (bei Kooperationsprojekten, bei Gemeindeverbänden und wenn ein Projektträger im wirtschaftlichen Eigentum mehrerer Gemeinden steht, sind auch die Anteile der jeweiligen Gemeinden anzuführen)
- Beschreibung des Investitionsvorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten). Beim Antrag für Kinderbetreuung in den Sommerferien des Jahres 2020 genügt ein Schätzbetrag (siehe unten bei Punkt J Z 18).
- Beantragter Zweckzuschuss (in Euro) gemäß KIG 2020 (höchstens in Höhe des zustehenden anteiligen Betrags)
- Höhe der Investitionssumme, die auf ökologische Maßnahmen entfällt (siehe Punkt H).
- Erklärungen und Zustimmungen gemäß dem elektronischen Formular, inkl. Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. vom Gemeindeverbandsobmann
 - über den Zeitpunkt des (bereits erfolgten bzw. geplanten) Investitionsbeginns im Zeitraum von 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2021,
 - bei Projekten, die im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurden, auch über die Nichtfinanzierbarkeit als Folge der COVID-19-Krise (§ 2 Abs. 2 Z 2 KIG 2020): Zu bestätigen ist hier, dass der Zuschuss nur für Rechnungen beantragt wird, die ab 1. Mai 2020 fällig wurden bzw. werden (siehe Punkt F);

- Bestätigung, dass das Investitionsprojekt nicht bereits gemäß KIG 2017 gefördert wurde (siehe Punkt D).
- Zusätzliche, gemäß diesen Richtlinien erforderliche Unterlagen für einzelne Investitionsvorhaben (siehe unten bei Punkt J).
- Anträgen von Gemeindeverbänden sind Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen. Gleiches gilt bei Anträgen einer Gemeinde, die den Antrag für ein Gemeindekooperationsprojekt oder das Projekt eines Projektträgers, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, stellt.

Die Prüfung der Anträge sowie der beizulegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Zuschussfähigkeit erfolgt durch die BHAG. Über die Gewährung der Zweckzuschüsse entscheidet das BMF. Nach Freigabe durch das BMF wird die Auszahlung seitens der BHAG durchgeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

C. Zuschussfähige Investitionen:

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2017 sind nicht nur Bauinvestitionen, sondern sind mit dem KIG 2020 generell Investitionen Zuschussfähig, somit auch Investitionen in die Einrichtung (z.B. Küchen von Kindertageseinrichtungen). Nicht Zuschussfähig sind aber die bloße Anschaffung von Vorräten oder Verbrauchsmaterialien sowie von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG); maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorliegt, ist die jeweils gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter im EStG 1988 (bis Ende des Jahres 2019: 400,- Euro; im Jahr 2020 im Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien: 800,- Euro; allfällige spätere Änderungen der Grenze sind zu beachten). Soweit bei den einzelnen Ziffern auch die Instandhaltung oder Sanierung Zuschussfähig ist, gilt die gleiche Abgrenzung: Instandhaltung und Sanierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist nicht Zuschussfähig.

Planungskosten sind als Teil der Aufwendungen eines Zuschussfähigen Projektes Zuschussfähig. Bezuschusst werden nur Rechnungen, die ab 1. Mai 2020 fällig wurden bzw. werden.

D. Nicht-zuschussfähige Investitionen:

Kein Zweckzuschuss wird jedenfalls für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten der Gemeinde (ausgenommen Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien

2020), Ankauf von bereits bestehenden Anlagen/Gebäuden oder Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. durch Mitarbeiter des Bauhofs) gewährt. Derartige Kosten sind von der Höhe der Kosten eines Gesamtprojekts abzuziehen. Finanzielle Eigenmittel der Gemeinden führen zu keiner Reduzierung des Zweckzuschusses.

Nicht zuschussfähig ist weiters die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Beispielsweise sind daher bei der Sanierung eines Gebäudes, das mit fossilen Energieträgern beheizt wird, die Kosten der Anschaffung oder Reparatur der fossilen Heizanlage nicht zuschussfähig und daher herauszurechnen.

Keine Zuschüsse werden für Projekte, für die bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, ein Zweckzuschuss gewährt wurde, gewährt. Die Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Gebäudes oder Anlagen, deren Bau bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 gefördert wurden, ist aber im Rahmen eines neuen Projekts zuschussfähig.

E. Projektträger:

Zweckzuschüsse werden für Aufwendungen einer Gemeinde und von ihr beherrschter Rechtsträger (z.B. Immobiliengesellschaft der Gemeinde) gewährt. Beherrschte Rechtsträger sind Unternehmen mit einem Anteil der Gemeinde von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens. Weiters liegt ein beherrschter Rechtsträger vor, wenn die Gemeinde die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus der Tätigkeit des Rechtsträgers zu ziehen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für den Fall, dass ein Rechtsträger von mehreren Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden beherrscht wird.

Bei beherrschten Rechtsträgern, die nicht ausschließlich im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, haben sich die anderen Eigentümer anteilig an den Projektkosten zu beteiligen. Diese Beteiligung ist bei der Endabrechnung von der Geschäftsführung des beherrschten Rechtsträgers zu bestätigen.

Die Einschränkung auf Aufwendungen einer Gemeinde und die Beteiligungspflicht Dritter an den Projektkosten gilt nicht für Projekte gemäß Z 5 (Ortskern-Attraktivierung) und Z 17 (Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen).

F. Bestätigung über den Beginn des Projekts:

Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt,

1. mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurde bzw. wird, oder
2. mit denen zwar ab 1 Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist.

Projektbeginn ist der Beginn der tatsächlichen Arbeiten vor Ort, nicht jedoch Planungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten (z.B. Grundstückskäufe, Ausschreibungen und Zuschläge, Materialkäufe) oder symbolische Spatenstiche.

Nur bei Projekten, mit denen im Zeitraum von 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurde, ist als weitere Voraussetzung vorgesehen, dass deren Finanzierung aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist. Da diese Mindereinnahmen bei den Ertragsanteile-Vorschüssen erstmals im Mai 2020 schlagend wurden, ist diese Voraussetzung für alle Rechnungen erfüllt, die **ab 1. Mai 2020 fällig** wurden bzw. werden. Das Fälligkeitsdatum 1. Mai 2020 oder später muss auf der Rechnung vermerkt sein, eine Rechnung ohne Fälligkeitsdatum ist sofort fällig. Wann die Rechnung bezahlt wurde, ist für diese Abgrenzung nicht entscheidend: Auch Rechnungen, die ab 1. Mai 2020 fällig waren, aber bereits vor dem 1. Mai 2020 bezahlt wurden, können eingereicht werden.

Der Antrag hat eine Bescheinigung des Bürgermeisters darüber zu enthalten, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

G. Teilprojekte:

Auch Projekte, die zwar Teil eines größeren Projektes sind, aber auch für sich alleine durchgeführt werden könnten, sind zuschussfähig. Beispielsweise wird bei einem Projekt, das die Sanierung von mehreren Gemeindestraßen umfasst, auch die Sanierung nur einer Gemeindestraße oder allenfalls auch nur eines Abschnitts als eigenständiges Projekt sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Bezuschussung eines Teilprojekts ist, dass eine korrekte Abgrenzung hinsichtlich der zu erbringenden Informationen (insb. Kosten- und Finanzierungsplan) und Abrechnungsunterlagen gewährleistet ist.

Eine getrennte Beantragung von Teilprojekten ist dann von Vorteil, wenn das Gesamtprojekt vor dem 1. Juni 2019, ein zuschussfähiges Teilprojekt aber erst ab dem 1. Juni 2019 begonnen wurde.

H. Ökologische Maßnahmen:

Ziel des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 ist auch, dass bundesweit mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima- und Energiebereich dienen sollen, verwendet werden. Die Gemeinden werden daher eingeladen, Anträge für derartige Projekte zu stellen. Für statistische Zwecke ist im Antrag der Betrag anzugeben, der von der Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt (wobei für einen Teil der Projekte hinterlegt ist, dass die gesamte Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt).

Folgende Investitionen werden für diesen Zweck zu 100 % den ökologischen Maßnahmen zugerechnet:

- Z 6 (Öffentlicher Verkehr),
- Z 8 (hier nur die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nach klimaaktiv Silber-Standard, nicht jedoch Sanierung oder Instandhaltung),
- Z 9 (Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung),
- Z 10 (Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen),
- Z 11 (Kreislaufwirtschaft),
- Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen),
- Z 14 (Ladeinfrastruktur für E-Mobilität), und
- Z 16 (Radverkehrs- und Fußwege).

Bei den anderen Investitionen ist der geschätzte Anteil der Investitionen der ökologischen Maßnahme im elektronischen Formular anzugeben.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für ökologische Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

I. Zusätzlichkeit:

Dass gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 zusätzliche Investitionsprojekte bezuschusst werden, ist als programmatische Aussage zu verstehen, dass mit dem Zweckzuschuss des Bundes die Investitionen auf kommunaler Ebene unterstützt werden. Im Unterschied zum KIG 2017 ist die Zusätzlichkeit einzelner Projekte aber **keine Voraussetzung** für einen Zweckzuschuss und wird daher auch kein Nachweis dafür verlangt, dass ein Projekt ein zusätzliches Projekt ist.

J. Zuschussfähige Projekte:

Der Investitionszuschuss gemäß KIG 2020 wird für die folgenden Projekte gewährt.

Im elektronischen Formular werden getrennt ausgewiesen:

- bei der Z 1 (a) Kindertageseinrichtungen und (b) Schulen;
- bei der Z 7 (a) Siedlungsentwicklung nach innen und (b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking),
- bei der Z 12 (a) Trinkwasserversorgungsanlagen, (b) Kanalisationsanlagen und (c) Kläranlagen.

Weiters wird grundsätzlich bei allen Projekten zwischen

- Errichtung/Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) einerseits und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig) andererseits unterschieden.

Bei Projekten gemäß Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, also Trinkwasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen und Kläranlagen) wird unterschieden zwischen

- Errichtung/Erweiterung (aktivierungspflichtig),
- Sanierung (aktivierungspflichtig) und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig).

Generell gilt: Eingereichte Projekte können nur eine dieser drei soeben angeführten Kategorien umfassen.

Keine Kategorisierung wird hingegen bei folgenden Ziffern vorgenommen:

- Z 5: Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung,

- Z 7 (a): Siedlungsentwicklung nach innen, und
- Z 18: Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020

Bei Anträgen zur Z 5 und 7 (a) ist aber zusätzlich anzugeben, welche Anteile der Investition auf Errichtung/Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) einerseits und Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig) andererseits entfallen. Die Mittelverwendung gemäß Z 18 führt schon aufgrund der Berechnungsbasis zu nicht aktivierungspflichtigen Auszahlungen.

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen:

- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen (siehe die Ausführungen dazu in Punkt 8).

2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen:

- Zuschussfähig sind auch Einrichtungen für stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, für teilstationäre Tagesbetreuung, für Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen und für alternative Wohnformen.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Punkt 8) hingewiesen.

3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang):

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen:

- Die Bedingung des KIG 2020, dass die Sportstätte bzw. Freizeitanlage keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellt, wird bei Vorliegen der folgenden Auswirkungen der Sportstätte bzw. Freizeitanlage auf Wasser, Ökosysteme und Böden sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfüllt:
 - a) Wasser:**
 - Keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern; und
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
 - b) Ökosysteme und Böden:**
 - Keine nachteiligen Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen,
 - keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete
 - keine Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft, und
 - keine Nettozunahme der versiegelten Flächen der entsprechenden Sportstätte oder Freizeitanlage (d.h. eine Zunahme von versiegelten Flächen durch das Projekt ist durch eine zumindest flächengleiche Bodenentsiegelung auszugleichen).
 - c) Energieeffizienz und Klimaschutz**
 - Kein Anstieg des generellen Energieverbrauchs, sofern zur Bedeckung des zusätzlichen Energiebedarfs keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.
- Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im elektronischen Antrag zu bestätigen. Dem Antrag sind Projektunterlagen beizulegen, aus denen die Einhaltung dieser Bedingungen erkennbar ist. Die BHAG wird in Zweifelsfällen eine von der Gemeinde einzuholende und gegebenenfalls zu finanzierende Stellungnahme nach Wahl der Gemeinde einer Umweltberatungsstelle des Landes oder des Umweltbundesamts einfordern.
- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von einem durch eine oder mehrere Gemeinden beherrschten Projektträger ist.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum

Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.

- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Punkt 8) hingewiesen.

5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen:

- Ortskern im Sinne dieser Ziffer umfasst auch den Begriff Stadtkern.
- Der Orts- und Stadtkern ist der funktionelle und identitätsstiftende Mittelpunkt einer Gemeinde oder eines Stadtteils für dessen Bewohner, Wirtschaftstreibende und Besucher. Er bildet einen gewachsenen Siedlungs- und Versorgungskern. Hier findet sich eine Nutzungsmischung aus Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Verwaltung, Kultur und Wohnen (wobei nicht jede einzelne dieser Nutzungen vorliegen muss, sondern das Gesamtbild entscheidend ist). Er ist weitgehend zusammenhängend bebaut und baulich und funktionell in das Siedlungsgefüge eingebunden. Ein Netz aus fußläufigen Verbindungen und attraktiven Knotenpunkten durchzieht den Orts- bzw. Stadtkern. Die Erdgeschoßzone ist überwiegend nicht der privaten Nutzung

vorbehalten, sondern jederzeit oder zumindest eingeschränkt öffentlich zugänglich.

- In begründeten Fällen (z. B. bei größeren Städten) können auch mehrere Ortskerne in Gemeinden und mehrere Stadtkerne (Stadtteilzentren) ausgewiesen werden.
- Die Investition der Gemeinde zur Attraktivierung von Ortskernen kann auch Gebäude betreffen, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen, wobei aber immer nur die Ausgaben der Gemeinde (z.B. in Form einer Förderung) zuschussfähig sind.
- Folgende Unterlagen der Gemeinde sind dem Antrag beizulegen:
 - Ein Übersichtsplan der gesamten Gemeinde, in dem der Orts- bzw. Stadtkern ausgewiesen ist. Diese Abgrenzung muss nicht zwingend auf Basis einer Verordnung wie zB der Zentrumszonen lt. Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz 1976 erfolgen bzw. erfolgt sein, sondern kann auch im Zusammenhang mit der Maßnahme erarbeitet und vom zuständigen Organ beschlossen werden.
 - Wenn diese Information aus dem Übersichtsplans aufgrund dessen Maßstabs nicht oder nur schwer zu entnehmen ist: Ein Ausschnitt des Übersichtsplans mit der Abgrenzung des Orts- bzw. Stadtkerns in einem kleineren Maßstab.
 - Ein Konzept zur Orts- bzw. Stadtkern-Attraktivierung (Darstellung der Ziele und Maßnahmen).
 - Eine Erläuterung, warum das eingereichte Projekt der Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen dient.

6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen):

- Das sind z.B. Haltestelleneinrichtungen und Haltestellenaufwertungen zu „Mobilitätsknoten“ (zur besseren Verknüpfung von unterschiedlichen Verkehrsmitteln), Errichtung einer eigenen Spur für den Bus, Park and Ride-Anlagen oder Radverkehrsinfrastruktur im direkten Umfeld oder Zulauf zu Haltestellen für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr.
- Unter die Radverkehrsinfrastruktur fallen insbesondere die Errichtung oder Sanierung von (qualitativ höherwertigen) Abstellanlagen (inkl. Radboxen) im direkten Umfeld der Haltestelle bzw. des Bahnhofs, aber auch Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld, wenn sie nachweislich dem Zulauf zur Haltestelle förderlich sind. Dabei kann es sich um Radwege, Radfahrstreifen, Markierungsarbeiten, Kreuzungslösungen, u. ä.

handeln, wenn sie primär jenen Radfahrenden zu Gute kommen, welche die Haltestelle erreichen wollen und damit die Qualität auf der intermodalen Wegekette Fahrrad-öffentlichen Verkehr nachweisbar verbessern und somit zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades und des öffentlichen Verkehrs führen. Als Voraussetzung dafür, dass Radverkehrsinfrastruktur ein Teil des öffentlichen Verkehrs ist, müssen aber Abstellplätze für Fahrräder bei der Haltestelle vorhanden sein oder errichtet werden.

- Die Sanierung von Radwegen ist auch unter der Z 15 und der Z 16 förderbar.
- Stromtankstellen für den öffentlichen Verkehr werden nicht nach dieser Ziffer bezuschusst, sondern nach der Z 14.
- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
- Jedenfalls **kein** Zweckzuschuss für: Eisenbahnkreuzungen, finanzielle Unterstützung von Busunternehmen, Investitionen für U-Bahnen.

7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking):

a) Siedlungsentwicklung nach innen:

- Darunter wird eine konzentrierte Siedlungsentwicklung verstanden, die eine optimale und intensive Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes zum Ziel hat.
- Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, aus dem hervorgeht, dass es sich um Siedlungsentwicklung nach innen handelt, insbesondere, dass keine neuen Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes verbaut werden.

b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking):

- Umfasst ist auch die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum.

- Voraussetzung ist, dass zusätzlicher öffentlicher Wohnraum geschaffen bzw. dass zusätzliche Gemeinschaftsbüros bereitgestellt werden. Das trifft auch für umfassende Sanierungen zu, nicht aber für sonstige bloße Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn
 - die Baubewilligung mindestens 30 Jahre zurückliegt und
 - zumindest die Hälfte des Sanierungsaufwandes auf Verbesserungen entfällt.
- Auch Gemeinschaftspraxen von Ärzten sind zuschussfähig.
- Kein Zweckzuschuss wird für die Durchführung von Flächenumwidmungen gewährt.

Zu a) und b)

- Bei Errichtungen und bei den umfassenden Sanierungen im Sinne der Z 7 von Gebäuden sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen. Bei Wohngebäuden ist bei der Endabrechnung die tatsächliche Erfüllung dieser Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle nachzuweisen.

8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden:

- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger liegt.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Unter Sanierung von Gebäuden ist u.a. die thermisch-energetische Sanierung zu verstehen; das ist die Verbesserung der Gebäudehülle zur Reduktion des Heizenergiebedarfs oder die Sanierung und Optimierung/Automatisierung von Systemen zur Heizung, Lüftung und Klimatisierung, Beleuchtung und sonstiger technischer Ausstattung sowie Warmwasserbereitung inklusive des Einbaus eines Energiemonitoringsystems auf Basis erneuerbarer Energieträger.

- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Für Heizungsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (z.B. Öl- und Gasheizungen), wird kein Zweckzuschuss gewährt.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - .) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass für thermisch-energetische Sanierungen sowie im Fall der Errichtung oder der Erweiterung eines Gebäudes (einschließlich der Systeme zur Heizung und Warmwasserbereitung auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden) zusätzliche Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. 185/1993 i.d.g.F., sowie des Klimafonds (BGBl. I Nr. 40/2007 i.d.g.F.) beantragt werden können. Bezüglich der dafür geltenden Angebote und Bedingungen im Rahmen der UFI und des Klimafonds wird auf www.umweltfoerderung.at verwiesen.
- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann der BHAG das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle (KPC) im Rahmen des UFG bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Klimafonds in Anspruch genommen wurden. Die BHAG kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.
- Bei der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden ist der klimaaktiv Silber-Standard einzuhalten. Als Nachweis für die Einhaltung dieses Standards ist der Endabrechnung die Urkunde als Ergebnis der Selbstdeklaration

(<https://klimaaktiv.baudock.at/>) anzuschließen.

- Die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden wird gemäß Z 10 bezuschusst.

9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung:

- Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass eine Stromeinsparung von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen wird.
- Zuschussfähig sind
 - die Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und der erstmaligen Ausstattung an Leuchtmitteln;
 - die Kosten der Installation sowie der Demontage und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten.
- Der Endabrechnung ist ein Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % anzuschließen.

10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen:

- Zuschussfähig sind auch Erweiterungen und aufgrund des Alters der Anlage erforderliche umfassende Sanierungen, nicht aber sonstige bloße Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Auch Flächen im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger sind gemeindeeigene Flächen.

11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung:

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen:

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
- Erfolgt eine Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen auch aus Mitteln des Umweltförderungsgesetzes, ist eine Kopie des Förderantrags nach dem UFG (ohne Beilagen) samt Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2020 beizulegen. Bei der Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses i.S. des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann die Buchhaltungsagentur des Bundes auf das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens abstellen.

13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen:

- Das sind insbesondere Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, die längerfristig dem Einsatz von Glasfaser dienen, oder Investitionsvorhaben zur Anbindung von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen mit LWL-Anschlüssen (Lichtwellenleiter).
- Für derartige Vorhaben kann auch ein Förderungsansuchen bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG) nach den Sonderrichtlinien des BMVIT (vormals; jetzt BMLRT) im Rahmen der Förderungsstrategie „Breitband Austria 2020“ gestellt werden.
- Jedenfalls ist eine Beratung durch das Breitbandbüro im BMLRT in Anspruch zu nehmen (Kontakt: breitbandbuero@bmlrt.gv.at oder Servicebüro Telefonnummer: +43 1 71162 DW 658921). Eine schriftliche Bestätigung seitens des Breitbandbüros über die erfolgte Beratung ist dem Antrag beizulegen. Das Breitbandbüro hat diese

schriftliche Bestätigung binnen 6 Wochen ab Ersuchen um Beratung auszustellen. Andernfalls genügt die Beilage des erfolgten Ansuchens an das Breitbandbüro.

- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann der Buchhaltungsagentur des Bundes das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die FFG als Abwicklungsstelle im Rahmen des Verfahrens nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ in Anspruch genommen wurden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.

14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen:

- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Als Nachweis dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen.

15. Sanierung von Gemeindestraßen:

- Als Straße sind alle Bestandteile einer Straße zu verstehen, die gemäß den entsprechenden Rechtsnormen (Landesstraßengesetze) definiert sind, wie z.B. § 4 Z 2 des NÖ Straßengesetzes:
 - „2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):
 - a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,
 - b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,

- c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z. B. Leiteinrichtungen) dienen,
- d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;“

- Unabhängig von dieser Definition sind auch Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlage und Straßenverkehrszeichen) und Beschilderungen zuschussfähig, wenn sie nur einen untergeordneten Teil des Sanierungsprojektes bilden.
- Straßenbeleuchtungen werden nach der Z 9 bezuschusst.
- Zuschussfähig sind alle Gemeindestraßen, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.

16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen:

- Zuschussfähig ist auch eine Erweiterung.
- Zuschussfähig sind auch Investitionen in die ergänzende Infrastruktur im Zusammenhang mit Radverkehrs und Fußwegen, z.B. Radservicestationen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Wegweiser oder Radabstellanlagen, Beleuchtungen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Straßenverkehrszeichen).
- Bei Beleuchtungen ist Z 9 anzuwenden, d.h., dass der Endabrechnung ein Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % anzuschließen ist, wobei bei einer Neuerrichtung für die Ermittlung der 50 %-igen Stromeinsparung ein Vergleich zu herkömmlicher Beleuchtung heranzuziehen ist.
- Zuschussfähig sind alle Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.

17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen:

- Der Begriff „Rettungsorganisation“ umfasst alle Hilfs- und Rettungseinrichtungen, also insbesondere Feuerwehren (inkl. Berufs- und Betriebsfeuerwehren), Rettungen,

Bergrettungen oder Wasserrettung.

- Das Gebäude muss nicht im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde stehen, sondern es genügt das (wirtschaftliche) Eigentum der Rettungsorganisation.
- Umfasst ist auch die Erweiterung des Gebäudes, nicht hingegen die Instandhaltung.

18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020:

- Pro Gemeinde können höchstens 3 % des der Gemeinde maximal zustehenden Zuschusses für Kinderbetreuung (das sind Angebote der elementaren Bildung und der schulischen und außerschulischen Betreuung schulpflichtiger Kinder) in den Sommerferien des Jahres 2020 verwendet werden.
- Wenn der Zuschuss für Kinderbetreuung weniger als 3 % beträgt, können die verbleibenden Mittel für alle sonstigen Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 verwendet werden.
- Zuschussfähig sind 50 % der Bemessungsgrundlage. Diese wird ermittelt aus
 - den Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien des Jahres 2020
 - plus Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand als pauschale Berücksichtigung des Sachaufwands
 - abzüglich der Einnahmen aus Elternbeiträgen.
- Zuschussfähig ist Kinderbetreuung in den Sommerferien nicht nur dann, wenn sie von der Gemeinde in gemeindeeigenen Einrichtungen angeboten wird, sondern auch dann, wenn die Gemeinde diese bei Dritten in Auftrag gibt oder durch Förderungen Dritter unterstützt. Der Zuschuss ist in diesem Fall nicht nur mit 50 % der Bemessungsgrundlage, sondern auch mit 50 % der Auszahlung der Gemeinde begrenzt.
- Für die Antragstellung genügt ein Schätzbetrag. Bei der Endabrechnung sind hingegen die tatsächlichen Personalkosten und Elternbeiträge abzurechnen.
- Die Familie & Beruf Management GmbH bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie eine kostenlose Plattform für

regionale Angebote von Ferienbetreuung. Die Gemeinden werden eingeladen, ihre Angebote auf dieser Plattform einzutragen (www.familieundberuf.at/ferienbetreuung).

K. Zusammenfassende Beantragung von kleineren Projekten:

Zwecks Verwaltungsvereinfachung können mehrere Projekte mit einem einzigen Antrag eingebracht werden, wenn

- das einzelne Projekt keine höhere Investition als voraussichtlich 10.000,- Euro umfasst (davon 50% Zweckzuschuss),
- alle zusammengefassten Projekte unter die gleiche Kategorie des elektronischen Formulars fallen (also z.B. „Errichtung/Erweiterung/Sanierung von Schulen“).

Außer der genannten einheitlichen Kategorie müssen die Projekte keinen Zusammenhang aufweisen, sie können also insbesondere auch verschiedene Standorte umfassen und sind daher in den Anträgen weder die einzelnen Standorte noch eine genaue Bezeichnung der Investitionen anzugeben.

Es gibt keine Beschränkung für die Anzahl der Projekte, die in einem Antrag zusammengefasst werden können.

Die Endabrechnung muss diesfalls zusammengefasst erfolgen.

Mit einer zusammenfassenden Beantragung kann der Verwaltungsaufwand für die Antragstellung reduziert werden, die inhaltlichen Voraussetzungen für Antrag und Endabrechnung bleiben aber unverändert.

L. Verantwortungsbereich der Gemeinde:

Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Projekte sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

M. Endabrechnung:

Nach Durchführung eines Investitionsprojekts, jedoch bis spätestens **31. Jänner 2024**, ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Zum Nachweis ist das auf der Homepage der Buchhaltungsagentur bereitgestellte Formular (www.buchhaltungsagentur.gv.at) zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular ist inklusive beizulegender Unterlagen bis spätestens 31.1.2024 bei der BHAG **per E-Mail** an kip2020@bhag.gv.at einzubringen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Eine Einbringung der Endabrechnung über www.buchhaltungsagentur.gv.at ist nicht möglich.

Da Anträge und Abrechnungen in der BHAG getrennt bearbeitet werden, sind die Anträge und Abrechnungen jedenfalls getrennt einzubringen.

Inhalte des Nachweises zur Verwendung des Zuschusses gemäß KIG 2020:

- Angaben zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband
- Angaben zum durchgeführten Investitionsprojekt und Sachbericht
- Abrechnung und Finanzierung
- Gewährter Zuschuss gemäß KIG 2020
- Beizulegende Unterlagen (insb. Bescheinigung des Bürgermeisters, des Gemeindeverbandsobmanns, eines berechtigten Vertreters bzw. des Baumeisters oder Generalunternehmers über die Durchführung des Investitionsprojekts; Detailauflistung der Rechnungen in Höhe der gesamten Projektkosten jedenfalls in Höhe des Doppelten des gewährten Zweckzuschusses oder Ausdruck des Haushaltskontos mit der Kostenstelle des Projekts).
- Weitere Unterlagen: siehe Nachweisformulare, die vollständig auszufüllen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BHAG Anträge, Abrechnungen oder Auswertungen an berechnigte Bundesstellen und an vom Bund beauftragte Stellen weiterleitet.

Gewährte Zweckzuschüsse, für die von der antragstellenden Gemeinde die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, sind dem Bund zurückzuzahlen und werden bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht.

Anfragen sind per E-Mail an kip2020@bhag.gv.at zu stellen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)